Geförderte in Beschäftigung schaffende Maßnahmen (SGB II) 2006 - 2022

jahresdurchschnittlicher Bestand in Tsd. und in % der Arbeitslosen* im SGB II

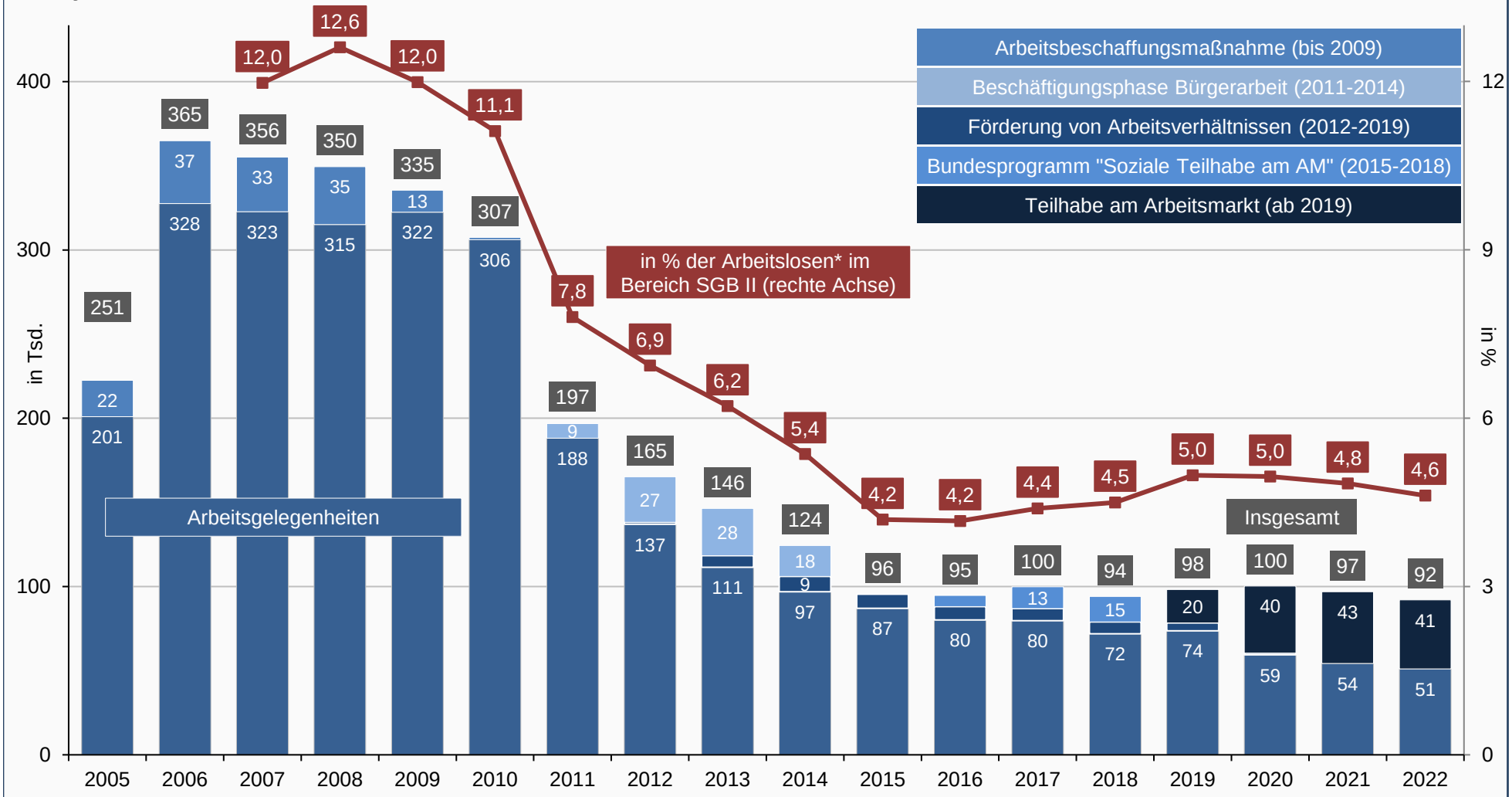

* Arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte sowie nicht arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Zahlen werden erst seit 2006 ausgewiesen.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2023): Arbeitsmarktpolitische Instrumente (Zeitreihe Jahreszahlen); Berichte: Analyse Arbeitsmarkt, Grundsicherung für Arbeitsuchende (teilweise eigene Berechnungen)

Geförderte Personen in Beschäftigung schaffenden Maßnahmen (SGB II) 2006 - 2022

Unter den Eingliederungsleistungen für die arbeitslosen Empfänger*innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben einige im SGB II geregelten Maßnahmen eine „Beschäftigung schaffende“ Funktion mit sozialintegrativen Wirkungen. Der Stellenwert der Beschäftigung schaffenden Maßnahmen lässt sich erkennen, wenn man ihre Zahlen ins Verhältnis setzt zu den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II (einschließlich Teilnehmer*innen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahme, vgl. Abbildung III.57). Die Quote lag bis zum Jahr 2010 bei etwas über 10 %, ist dann aber bis zum Jahr 2015 auf 4,2 % abgesunken. Zuletzt war ein leichter Anstieg zu erkennen mit 5,0 % in den Jahren 2019 und 2020 sowie 4,6 % im Jahr 2022.

Dominant sind im Bereich der Beschäftigung schaffenden Maßnahmen die Arbeitsgelegenheiten, wobei ihre Bedeutung seit dem Jahr 2010 stark zurückgegangen ist (vgl. Abbildung IV.63). Arbeitsgelegenheiten sollen die Hilfebedürftigkeit von erwerbsfähigen Leistungseberechtigten beseitigen, vermindern oder verkürzen. Ziel ist die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von Beschäftigungsfähigkeit und die Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt. Das Instrument richtet sich insofern vor allem an Langzeitarbeitslose, die nur schwer eine reguläre Beschäftigung finden. Zugleich wird die geleistete Arbeit des Hilfebedürftigen im Sinne des Grundsatzes von „Fördern und Fordern“ als zumutbarer Beitrag zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit und als Gegenleistung für die Unterstützung der Solidargemeinschaft verstanden. Die Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten erfolgt nicht auf Dauer, sondern zeitlich befristet – in aller Regel bis maximal zwölf Monate –, da die Betroffenen an den allgemeinen Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Die Arbeiten müssen zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Beschäftigungsträger sind insbesondere Kommunen, die freie Wohlfahrtspflege, Kirchen und gemeinnützige kommunale Beschäftigungsgesellschaften.

Bis zum Jahr 2009 gehörten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) zu diesem Maßnahmenkreis. ABM waren bis 2012 dann nur noch für Arbeitslose im Rechtskreis des SGB III zugänglich. Mit ihrem Ende im Jahr 2012, gibt es keine Maßnahmen aus dem Bereich der Beschäftigung schaffenden Maßnahmen im SGB III mehr, sondern nur noch für Arbeitslose im Grundsicherungsbezug des SGB II.

Zwischen den Jahren 2011 und 2014 zählte die Beschäftigungsphase des Modellprojektes „Bürgerarbeit“ zu den Beschäftigung schaffenden Maßnahmen, dass sich an Langzeitarbeitslose richtete. Dieses Modellprojekt bestand aus zwei Phasen. Konnte in der ersten Phase, der mindestens sechsmonatigen „Aktivierungsphase“, keine Integration in den ersten Arbeitsmarkt erreicht werden, konnte für einige eine zweite Phase, die „Beschäftigungsphase“, angeschlossen werden. Diese bis zu 36 Monate dauernde Phase bestand in einer öffentlich geförderten, zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Umfang von 20 bis 30 Wochenstunden sowie einen beschäftigungsbegleitenden Coaching. In der Hochphase 2012/2013 wurden über das Modellprojekt 27 bzw. 28 Tsd. Personen in der „Beschäftigungsphase“ gefördert.

Zwischen den Jahren 2012 und 2019 war zudem die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach §16e SGB II möglich. Darüber konnten Langzeitarbeitslose mit mindestsens zwei weiteren, in der Person liegenden Vermittlungshemmnissen gefördert werden. Nach einer sechsmonatigen intensiven Aktivierungsphase wurde entschieden, ob eine Person auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden könnte. War dies nicht absehbar, war eine Förderung von bis zu 75 % des Entgeltes möglich. Seit dem Jahr 2019 folgte auf dieses Instrument im neu gefassten §16e SGB II die „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen", die zum Maßnahmenkreis der Förderung abhängiger Beschäftigung gehört (vgl. Abbildung IV.97). Zahlenmäßig lag der Höhepunkt der Förderung von Arbeitsverhältnissen im Jahr 2014 mit etwa 9 Tsd. Geförderten.

Im Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" konnten zwischen den Jahren 2015 und 2018 Langzeitleistungsbeziehende gefördert werden, die mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebten bzw. auf Grund von gesundheitlichen Einschränkungen besondere Förderung benötigten. Gefördert wurden – anders als bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen – nur Beschäftigungen, die zusätzlich, wettbewerbsneutral und im öffentlichen Interesse waren. Übernommen wurden die Lohnkosten in Höhe des Mindestlohns für maximal 30 Wochenstunden und maximal drei Jahre. Zudem waren beschäftigungsbegleitende Maßnahmen vorgesehen. In den Jahren 2017 und 2018 wurden jahresdurchschnittliche etwa 13 bzw. 15 Tsd. Personen gefördert.

Nach dem Auslaufen des Programms Ende des Jahres 2018 steht seit dem Jahr 2019 das Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt" (§ 16i SGB II) zur Verbesserung von Beschäftigungsfähigkeit und sozialer Teilhabe zur Verfügung. Bis zu fünf Jahre können sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nach Tarif- oder Mindestlohn gefördert werden. Dabei werden die Lohnkosten in den ersten beiden Jahren zu 100 % gefördert, in jedem folgenden Jahr um 10 Prozentpunkte weniger. Für das Jahr 2022 berichtet die Bundesagentur für Arbeit im Jahresdurchschnitt ca. 41.000 Personen, die über dieses Instrument gefördert werden.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit.